## Übersicht Klimaschutz-Plus-Förderprogramm des UM 2021/2022 (www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de)

Programmteil	Teil 1: CO <sub>2</sub> -Minderungsprogramm
Antrags- berechtigte	Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind  Selbstständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 Gemeindeordnung  Kleine und mittlere Unternehmen (KMU; vier additive Kriterien: 1) Jahresumsatz < 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme< 43 Mio. €, 2) < 250 Beschäftigte, 3) Beteiligung von Nicht-KMU < 25 %, und 4) öffentliche Beteiligung < 25 %)  Mehrheitlich kommunale Unternehmen, sofern sie die KMU-Kriterien nur wegen des kommunalen Anteils von weniger als 25 % nicht erfüllen,  Träger von Krankenhäusers nach § 4 Landeskrankenhausgesetz BW, Reha-Einrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V oder § 21 SGB IX, stationären Einrichtungen nach § 3 WTPG und Studentenwohnheimen, auch wenn sie die KMU-Kriterien nicht erfüllen (gilt für alle genannten Träger),  aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des öffentlichen Rechts  Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und kirchliche Einrichtungen  Eingetragene, gemeinnützige Vereine (e. V.) im Sinne der §§ 52-55 Abgabenordnung  Gemeinnützige Stiftungen  Natürliche Personen  als Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer in Baden-Württemberg gelegener Nichtwohngebäude (Wohnflächenanteil maximal 50 %, Heime) sowie von Gebäuden, die zur Erfüllung kommunaler Unterbringungspflichten dienen.
Förderfähige Maßnahmen	(2.1.2.1.1) Erneuerung von Heizungsanlagen: Ersatz von Elektroheizungen durch Warmwasserheizungssysteme auf Basis erneuerbarer Energien, objektinterne Nutzung von Abwärme, Nutzung von Abwärme aus Kläranlagen oder Abwasser (2.1.2.1.2) Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes unter Erfüllung der Bauteilanforderungen für Einzelmaßnahmen des KfW-Programms "Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude" (2.1.2.1.3) Sanierung von Lüftungsanlagen (nicht zuwendungsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind, sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung), sowie (nur in Verbindung mit Maßnahmen nach 2.1.2.1.1 oder 2.1.2.1.2): (2.1.2.2.1) Einsatz von Holzheletheizungen, mit Wärmezähler und hocheffizienten Pumpen (2.1.2.2.2) Einsatz von Holzhackschnitzelheizungen, mit Wärmezähler und bocheffizienten Pumpen, Jahresarbeitszahl ≥ 3,7, HFCKW-frei (2.1.2.2.3) Einsatz von Solarwärmeanlagen, mit Wärmezähler und Stromzähler sowie mit hocheffizienten Pumpen, Jahresarbeitszahl ≥ 2,7, HFCKW-frei (2.1.2.2.5) Anlagen zur Auskopplung von Abwärme
Förderhöhe	Förderung (einmaliger, verlorener Zuschuss) 50 € pro vermiedener Tonne CO₂ über die Lebensdauer der Maßnahme (baulicher Wärmeschutz: 30 Jahre, alle anderen Maßnahmen: 15 Jahre) Förderung min. 3.000 €, max. Grundfördersatz 30 % der förderfähigen Inwestitionen Reduzierung um 15 %, wenn die Maßnahme zur Effüllung des EWärmeG dient Erhöhung des Förderbetrags um 5 % bzw. 10 %, wenn mit der Maßnahme insgesamt der KfW-Effizienzhausstandard 70 bzw. 55 erreicht wird Erhöhung des Förderbetrags Um 10 %, wenn die beste Variante nach den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens (NBBW) ausgeführt wird Erhöhung des Förderbetrags (Boni) um jeweils 10 % (Aufschlag auf den bis hierhin ermittelten Förderbetrag) für a) Teilnahme am eea (für Kommunen), b) Betribe eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50 001 oder eines Umweltmanagementsystems für Kirchen, Vorliegen einer EMAS-Validierung oder Betrieb eines systematischen Energiemanagements (nach förderprogrammeigener Definition) seit mindestens zwei Jahren (Kommunen, Unternehmen, Kirchen, Vereine), c) Vorliegen eines nicht mehr als fünf Jahre alten, vom Bund geförderten Klimaschutz(teil)konzepts oder Beschäftigung eines Klimaschutzmanagers / einer Klimaschutzmanagerin (Kommunen), d) dauerhafte, nicht projektgebundene Grundfinanzierung der regionalen Energieagentur im Kreis mit mindestens 10 Cent pro Einwohner und Jahr (Kommunen), e) Beitritt zum Klimaschutzpakt zwischen Land und kommunalen Landesverbänden vor Antragstellung (Kommunen), f) Teilnahme am Landeswettbewerb Leitstern Energieeffizienz im Jahr der Antragstellung (2020 für 2020, 0022 für 2021) (Stadt- und Landkreise), in der Summe durch Kombination der Boni um max. 40 % (d. h. auf max. 50,8 % der Investitionen bei Greifen der relativen Deckelung von 30 %)
Contracting	Contracting ist förderfähig; antragsberechtigt ist der Partner, der den überwiegenden Teil der Investitionen trägt; er muss zu den oben genannten Antragsberechtigten zählen (d. h. keine Großunternehmen)
Maßn.beginn	Maßnahmenbeginn (= Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags) ab Antragstellung zulässig
Antragsfrist	Antragsfrist: 30.11.2022
Kumulierung	Kumulierungsverbot gegenüber Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes BW Ausnahmen: - Kommunen können gleichzeitig in Anspruch nehmen den Ausgleichstock gemäß § 13 Finanzausgleichsgesetz und den Ausgleichstock 2 gemäß VwV-KInvFG, Ziffer 2 Für Maßnahmen an stationären Einrichtungen und Gebäuden zur Erfüllung kommunaler Unterbringungspflichten können gleichzeitig Fördermittel des Fachministeriums bis zu einer Gesamtförderquote von 80 % in Anspruch genommen werden - Eingetragene, gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Stiftungen können gleichzeitig Fördermittel des Bundes und des Landes bis zu einer Gesamtförderquote von 80 % in Anspruch nehmen Eingetragene, gemeinnützige Vereine können auf das "Bürgschaftsprogramm: Finanzierung von Vereinsstätten" der L-Bank zurückgreifen.
Ansprechpartner	L-Bank: klimaschutz-plus@I-bank.de, Tel. (07 21) 150 - 16 00 KEA-BW: Armin Bangert, armin.bangert@kea-bw.de, Tel. (07 21) 9 84 71 - 31



Förderfähige Maßnahmen	Teil 2: Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm
2.2.2.1	Maßnahme: Teilnahme am European Energy Award (eea) oder vergleichbaren Prozessen Förderung: 10.000 € für die Teilnahme; 1.500 € (nachträglicher) Bonus für Erreichen des eea Gold sowie für eine erfolgreiche Re-Zertifizierung Antragsberechtigt: Kommunen Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Claire Mouchard, Tel. (07 21) 9 84 71 - 41
2.2.2.2	Maßnahme: Bilanzierung von Energieeinsatz und CO₂-Emissionen (Erstellung oder Fortschreibung; Tool: BICO2BW) Förderung: 75 % des Tagessatzes des externen Beraters, max. 600 €/Tag, für mind. 2, max. 6 Arbeitstage Antragsberechtigt: Kommunen bis 50.000 Einwohner, die noch kein Klimaschutzkonzept haben und auch keine entsprechende Förderung beim Bund beantragt oder bewilligt bekommen haben Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Thomas Steidle, (07 21) 9 84 71 - 35
2.2.2.3	Maßnahme: Einführung eines systematischen Energiemanagements Förderung: 75 % der Kosten bzw. a) max. 600 € pro Tag für mind. 5, max. 12 Arbeitstage eines externen Beraters pro Jahr für bis zu drei Jahre, b) max. 5.000 € für Verbrauchszähler und Messeinrichtungen, c) max. 5.000 € für Energiemanagement-Software, d) max. 3.000 € für eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50 001 (a) bis d) modular nutzbar) Antragsberechtigt: Alle im Teil 1 (CO₂-Minderungsprogramm; siehe oben) Antragsberechtigten außer: Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind; selbständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Gemeindeordnung § 101 und natürliche Personen Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Claus Greiser, Tel. (07 21) 9 84 71 - 17
2.2.2.4	Maßnahme: Aufbau eines Qualitätsnetzwerks Bauen Förderung: 135.000 € pro Netzwerk (verteilt auf drei Jahre) Antragsberechtigt: Stadt- und Landkreise, in denen noch kein QN Bauen existiert, sowie − im Einvernehmen mit diesen − Städte, Gemeinden, regionale Energieagenturen (oder vergleichbare Einrichtungen) Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Martin Sawillion, Tel. (07 21) 9 84 71 - 18
2.2.2.5	Maßnahme: Überbetriebliche Energieeffizienztische (mit mind. fünf Unternehmen) Förderung: 75 % der Kosten für Organisation und Moderation, max. 4.000 € pro Unternehmen Antragsberechtigt: KMU; mehrheitlich kommunale Unternehmen, die die KMU-Kriterien nur wegen des kommunalen Anteils nicht erfüllen; Träger von Krankenhäusern nach § 4 Landeskrankenhausgesetz BW, Reha-Einrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V oder § 21 SGB IX, stationären Einrichtungen nach § 3 WTPG und Studentenwohnheimen, auch wenn sie die KMU-Kriterien nicht erfüllen (gilt für alle genannten Träger) Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Horst Fernsner, Tel. (07 21) 9 84 71 - 22
2.2.2.6	Maßnahme: BHKW-Begleit-Beratungen Förderung: 75 % des Tagessatzes eines externen Beraters, max. 600 €/Tag, für bis zu 4 Arbeitstage (innerhalb von 12 Monaten), nach Inbetriebnahme einer BHKW-Anlage für bis zu 4 weitere Arbeitstage Antragsberechtigt: Alle im Teil 1 (CO₂-Minderungsprogramm; siehe oben) Antragsberechtigten sowie Unternehmen der Wohnungswirtschaft, Wohnungseigentümergemeinschaften und natürliche Personen als Eigentümer von Wohngebäuden mit mind. acht Wohneinheiten Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Florian Anders, Tel. (07 21) 9 84 71 - 54
2.2.2.7	Maßnahme: Detaillierte Energieberatung zu Krankenhäusern und Heimen Förderung: 75 % des Tagessatzes eines externen Beraters, max. 600 €/Tag, für bis zu 25 (10) Arbeitstage bis 400 Betten/Plätze, 30 (15) Arbeitstage bis 1.000 Betten/Plätze, 40 (20) Arbeitstage bei mehr als 1.000 Betten/Plätzen (Förderung darf nicht zur Erfüllung einer evtl. Audit-Pflicht verwendet werden; Werte in Klammern gelten, sofern bereits ein Energieaudit vorliegt) Antragsberechtigt: Träger von Krankenhäusern nach § 4 Landeskrankenhausgesetz BW, Reha-Einrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V oder § 21 SGB IX, stationären Einrichtungen nach § 3 WTPG und Studentenwohnheimen, auch wenn sie die KMU-Kriterien nicht erfüllen (gilt für alle genannten Träger) Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Horst Fernsner, Tel. (07 21) 9 84 71 - 22
2.2.2.8	Maßnahme: Informationsvermittlung für Mandatsträger und Multiplikatoren (zu einschlägigen Themen) Förderung: 600 € pro Workshop (mind. halbtägig, mind. 15 Teilnehmende), 250 € pro Führung oder Vortrag (mind. 10 Teilnehmende), 150 € pro Informationsgespräch (mind. 5 Teilnehmende), 150 € pro Besprechung mit Mandatsträgern oder Verwaltungen (mind. 2 Teilnehmende); Budget 21.000 € pro Kreis Antragsberechtigt: Stadt- und Landkreise sowie – im Einvernehmen mit diesen – Städte, Gemeinden, regionale Energieagenturen (oder vergleichbare Einrichtungen) Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Martin Sawillion, Tel. (07 21) 9 84 71 - 18
2.2.2.9	Maßnahme: Teilnahme am Landeswettbewerb Leitstern Energieeffizienz Förderung: 4.500 € (3.000 €) für Landkreise und 3.000 € (2.000 €) für Stadtkreise für die erstmalige (in Klammern: für die wiederholte) Teilnahme Antragsberechtigt: Stadt- und Landkreise Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Martin Sawillion, Tel. (07 21) 9 84 71 - 18



2.2.2.10	Maßnahme: Projekte an Schulen und Kindertageseinrichtungen Förderung: 500 € pro Klasse/Gruppe für Unterrichtseinheiten (jeweils zwei Doppelstunden), 1.500 € pro Projekttag/Workshop für zusätzliche Elemente zum Thema Energie und Klimaschutz; Budget 40.000 € pro Kreis und Jahr Antragsberechtigt: Stadt- und Landkreise sowie – im Einvernehmen mit diesen – Städte, Gemeinden, regionale Energieagenturen (oder vergleichbare Einrichtungen) Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Martin Sawillion, Tel. (07 21) 9 84 71 - 18
2.2.2.11	Maßnahme: Erstberatung und Projektanbahnung zur Abwärmenutzung Förderung: 75 % des Tagessatzes eines externen Beraters, max. 600 €/Tag, für bis zu 30 Arbeitstage (für Erstberatung) bzw. 100 Arbeitstage (für Projektanbahnung) Antragsberechtigt: Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind; mehrheitlich kommunale Unternehmen; selbstständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 Gemeindeordnung Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Max Peters, Tel. (07 21) 9 84 71 - 47
2.2.2.12	Maßnahme: Wärmewendeprojekte im Gebäudesektor Förderung: Vollkostenförderung für Informationsveranstaltungen, Erstberatungen, Besichtigungen/Exkursionen, Berichterstattungen und ähnlichen Aktivitäten; Budget 50.000 € pro Kreis und Jahr Antragsberechtigt: Stadt- und Landkreise sowie – im Einvernehmen mit diesen – Städte, Gemeinden, regionale Energieagenturen (oder vergleichbare Einrichtungen); Voraussetzungen: Teilnahme des Kreises am Klimaschutzpakt sowie am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz, Finanzierung der regionalen Energieagentur im Kreis in gleicher Höhe Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Martin Sawillion, Tel. (07 21) 9 84 71 - 18
2.2.2.13	Maßnahme: Klimaneutrale Kommunalverwaltung Förderung: a) 65 % der Personalausgaben für eine halbe Stelle (für Kommunen bis 20.000 EW), eine Stelle (>20.000 bis 100.000 EW) bzw. zwei Stellen (> 100.000 EW) über drei Jahre, b) 75 % der Kosten für externe Beratung, max. 600 €/Tag, für bis zu 10 Arbeitstage (für Kommunen bis 20.000 EW), 15 Arbeitstage (>20.000 bis 100.000 EW) bzw. 20 Arbeitstage (> 100.000 EW), c) 75 % der Sachausgaben, maximal 15.000 € (für Kommunen bis 20.000 EW), 25.000 € (> 20.000 bis 100.000 EW) bzw. 30.000 € (> 100.000 EW) – wenn die Stellen erhalten werden, kann die Förderung auf Antrag für zwei weitere Jahre in Anspruch genommen werden Antragsberechtigt: Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Thomas Steidle, Tel. (07 21) 9 84 71 - 35
2.2.2.14	Maßnahme: Projektentwicklung Contracting – ProECo − Förderung: der kleinste der folgenden Beträge: a) 75 % der Ausgaben für externe Projektentwicklung und Begleitung, max. 500 €/Tag, max. 150.000 €, b) Anteil der Ausgaben für externe Projektentwicklung und Begleitung, der der zugesicherten relativen CO₂-Minderung (mind. 30 %) entspricht, c) 5 % der geplanten Erstinvestitionen Antragsberechtigt: Alle im Teil 1 (CO₂-Minderungsprogramm; siehe oben) Antragsberechtigten sowie Unternehmen der Wohnungswirtschaft, Wohnungseigentümergemeinschaften und natürliche Personen als Eigentümer von Wohngebäuden mit mind. acht Wohneinheiten Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Doris Andresen, Tel. (07 21) 9 84 71 - 23
2.2.2.15	Maßnahme: Regionale Beratungsstellen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung Förderung: 90 % der Ausgaben für Personal, Reisen und Sachmittel, max. 70.000 € pro Jahr (für Regionen bis 1 Mio. EW) bzw. 100.000 € pro Jahr (Regionen > 1 Mio. EW sowie die beiden Teilregionen StgtOst und StgtWest) über drei Jahre Antragsberechtigt: juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit, die nicht einschlägig kommerziell tätig sind Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Martin Sawillion, Tel. (07 21) 9 84 71 - 18
2.2.2.16	Maßnahme: Strukturelles Coaching zur Qualitätssicherung bei Energiemanagement (Zertifizierung nach Kom.EMS) Förderung: 75 % des Tagessatzes eines externen Beraters, max. 600 €/Tag, für bis zu 7 Arbeitstage Antragsberechtigt: Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind Antragsfrist: 30.11.2022 Ansprechpartner KEA-BW: Claus Greiser, Tel. (07 21) 9 84 71 - 17



Programmteil	Teil 3: Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung
Antrags- berechtigte	Schulträger, die gemäß der VwV KommSan Schule, der VwV KInvFG Kapitel 2 oder der VwV SchulBau Abschnitt 5 des Kultus- und des Finanzministeriums gefördert werden
Förderfähige Maßnahmen	Energetische Sanierung von Schulen
Förderhöhe	Zusätzliche Förderung (einmaliger, verlorener Zuschuss)
	50 € pro m2 Schulsanierungsfläche bei Erreichen von KfW-Effizienzhausstandard 70 (gemäß KfW-Programm 217), max. 500.000 € 150 € pro m2 Schulsanierungsfläche bei Erreichen von KfW-Effizienzhausstandard 55 (gemäß KfW-Programm 217), max. 1.200.000 €
Maßn.beginn	Mit der Maßnahme darf mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach der VwV KommSan Schule, der VwV KInvFG Kapitel 2 oder der VwV SchulBau Abschnitt 5 begonnen werden.
Antragsfrist	Antragsfrist: 30.11.2022
Kumulierung	Kumulierungsverbot gegenüber Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes BW Ausnahme: Fördermittel nach der VwV KommSan Schule, der VwV KlnvFG Kapitel 2 oder der VwV SchulBau Abschnitt 5 dürfen bis zu einer Gesamtförderquote von 100 % in Anspruch genommen werden.
Ansprechpartner	L-Bank: klimaschutz-plus@l-bank.de, Tel. (07 21) 1 50 - 16 00

